

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 1	30. Januar 2009	124. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 7. bis 9. Mai 2009 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden	2	Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Evangelische Jugendarbeit in Witzenhausen 22 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2008 und 2009 (Nachtragshaushaltsplan 2008 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2009) Vom 27. November 2008	3	Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008
Nachwahl in den Rat der Landeskirche	10	- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 -
Wahlen in die 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)	10	- 1. Änderungsbeschluss - Vom 17. Dezember 2008 22
Nachberufung in die Jugendkammer	10	Beschluss über eine Einmalzahlung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) im Dezember 2008 24
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Neuberg-Ravolzhausen und Neuberg-Rüdighelm	10	Beschluss zu den Arbeitsrechtsregelungen für die Diakonie-/Sozialstationen in privatrechtlicher Rechtsform - Vergütungsanpassung und die Anwendbarkeit der Anlage 17 AVR.KW (Notlagenregelung) - 24
Stiftung „Kinder-Kunst-Förderung Margarete Riemenschneider, Talente entdecken-wecken-fördern“	11	Beschluss zu der Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Lehrkräfte - AVR.KW SR Lehrkräfte - 24
Satzung des Förderkreises „Restaurierung und Erhaltung der Dankeskirche“ der Evangelischen Kirchengemeinden Gelnhausen-Haitz	13	Amtliche Nachrichten 25
Klinische Seelsorgeausbildung	14	Nichtamtlicher Teil
Zusammenstellung der Rundverfügungen 2008	15	Stellenausschreibungen der EKD: - Auslandsdienst in Moskau 26 - Auslandsdienst in Chile 27
Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2009	18	
Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte beziehungsweise Arbeiter ab 1. Januar 2009	22	Beilage: Inhaltsverzeichnis 2008

**Tagung der Landessynode der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
in Hofgeismar vom 7. bis 9. Mai 2009
hier: **Schlusstermin für die Einreichung
von Anträgen aus den Kreissynoden****

Die Elfte Tagung der 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 7. bis 9. Mai 2009 in der Evangelischen Akademie in Hofgeismar statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. März 1968, KABl. S. 79, sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

Mittwoch, 25. März 2009.

Kassel, den 19. Januar 2009

Präses der Landessynode
Kirchenrätin Ute H e i n e m a n n

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. November 2008 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes
über die Feststellung des Haushaltsplanes
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Jahre 2008 und 2009
(Nachtragshaushaltsplan 2008 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2009)**

Vom 27. November 2008

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2008 und 2009 vom 28. November 2007 (KABl. 2008 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

im o r d e n t l i c h e n Haushaltsplan

	Rechnungsjahr 2008	Rechnungsjahr 2009
Die Summe der Einnahmen und Ausgaben von bisher	190.941.650,00 Euro	190.909.550,00 Euro
erhöht sich um	<u>2.199.332,00 Euro</u>	<u>481.600,00 Euro</u>
auf nunmehr	<u>193.140.982,00 Euro</u>	<u>191.391.150,00 Euro</u>
	=====	=====

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 30. Dezember 2008

Dr. H e i n
Bischof

**Nachtragshaushalt
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Landeskirchlicher Teil 2008 und
erster Nachtragshaushaltsplan 2009
(Sachbuchteil 00)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		
		01 Gottesdienst		111.850
200.000		04 Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	-38.000	180.000
		05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)		356.200
200.000		Summe Einzelplan 0:	-38.000	648.050

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste		
-28.000	28.000	14 Seelsorge an Kranken und Behinderten		
28.000	-28.000	19 Andere Seelsorgedienste (Straffälligen- und Straftlassenseelsorge)		
		Summe Einzelplan 1:		

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
	-31.000	Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission	-25.000	
		31 Gemeinkirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben, Partnerschafts-/ Patenschaftshilfe, Ostpfarrerversorgung, Exilpfarrerversorgung)		
	-31.000	Summe Einzelplan 3:	-25.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		66.000
		51 Schulen (Melanchthon-Schule Steinatal, Grundschule Oberissigheim, Grundschule Schmalkalden)		
		Summe Einzelplan 5:		66.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Einzelplan 7 Leitung und Verwaltung		
		76 Weitere Leitungsorgane und landeskirchliche Dienststellen (Landeskirchenamt, Archiv, Außenstelle des Landeskirchenamtes, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	111.000	271.500
		Summe Einzelplan 7:	111.000	271.500

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Einzelplan 8 Verwaltung des Allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen		
262.800	-29.000	81 Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
262.800	-29.000	Summe Einzelplan 8:		

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
		92 Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD, Zuweisungen)	338.600	491.200
500.000		94 Abwicklung landeskirchlicher Sonder- haushalte		82.000
		95 Versorgung	-100.000	890.000
1.148.532	346.600	97 Rücklagen (Allgemeine Ausgleichs- rücklage, Baurücklage I, Baurücklage II, Treuhandvermögen der Pfarreien)		300.000
		98 Haushaltsverstärkung		-637.418
1.648.532	346.600	Summe Einzelplan 9:	238.600	1.125.782

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landesk. Teil Sachbuchteil 00		
200.000		0 Allgemeine kirchliche Dienste	-38.000	648.050
		1 Besondere kirchliche Dienste		
		2 Kirchliche Sozialarbeit		
	-31.000	3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission	-25.000	
		4 Öffentlichkeitsarbeit		
		5 Bildungswesen und Wissenschaft		66.000
		7 Leitung und Verwaltung	111.000	271.500
262.800	-29.000	8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen		
1.648.532	346.600	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	238.600	1.125.782
2.111.332	286.600	Summe:	286.600	2.111.332

**Nachtragshaushalt
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Gemeindlicher Teil 2008 und
erster Nachtragshaushaltsplan 2009
(Sachbuchteil 01)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Einzelplan 9		
		Allgemeine Finanzwirtschaft		
		9230.00		
88.000	195.000	Zuweisung zum Haushaltsausgleich		
		Zuweisungen nach Messzahlen	133.000	126.000
		Zuweisungen für MVG-Freistellungen	-38.000	-38.000
		Energiesparfonds	100.000	
88.000	195.000	Summe	195.000	88.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts - gemeindlicher Teil - Sachbuchteil 01		
88.000	195.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	195.000	88.000
88.000	195.000	Insgesamt:	195.000	88.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
2.111.332	286.600	landeskirchlicher Teil Sachbuchteil 00	286.600	2.111.332
88.000	195.000	gemeindlicher Teil Sachbuchteil 01	195.000	88.000
2.199.332	481.600	Insgesamt:	481.600	2.199.332

Nachwahl in den Rat der Landeskirche

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 10. Tagung am 24. November 2008 in Hofgeismar zur Stellvertreterin von Frau Pfarrerin Sabine Georges in den Rat der Landeskirche für die ausgeschiedene Frau Pfarrerin Ulrike Börsch, Wetter,

Herrn Pfarrer Andreas Bielefeldt, Twistetal,
gewählt.

Kassel, den 19. Januar 2009

Dr. H e i n
Bischof

Wahlen in die 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 10. Tagung am 25. und 26. November 2008 in Hofgeismar folgende Synodale in die 11. Synode der EKD gewählt:

1. Dekan Christian Wachter, Ziegenhain

1. Stellvertreter:
Direktorin Pfarrerin Barbara Eschen, Treysa

2. Stellvertreter:
Dekan Kirchenrat Rudolf Schulze, Melsungen

2. Steuerberater Dipl.-Kaufmann Volker Arlt, Kirchhain

1. Stellvertreter:
Ltd. Forstdirektor Manfred Albus, Bad Wildungen
2. Stellvertreter:
Personalreferent Dieter Fritz, Kassel

3. Oberstudiendirektorin i. K. Christel Ruth Kaiser, Willingshausen

1. Stellvertreter:
Ärztin Sabine Leutiger-Vogel, Hofgeismar
2. Stellvertreter:
Oberstudienrätin Ulrike Combé von Nathusius, Bad Arolsen

Kassel, den 19. Januar 2009

Dr. H e i n
Bischof

Nachberufung in die Jugendkammer

Der Bischof Kassel, den 19. Dezember 2008

Mit sofortiger Wirkung habe ich Herrn Benjamin Seiler in Kassel bis zum Ende der Wahlperiode am 31. März 2011 gemäß Abschnitt I. Absatz 2 Buchstabe e) der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 7. Dezember 1998 (Rechtssammlung der EKKW Nr. 315) in die Jugendkammer berufen.

In Vertretung
A l t e r h o f f
Prälatin

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Neuberg-Ravolzhausen und Neuberg-Rüdigheim

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 2. Dezember 2008 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Neuberg-Ravolzhausen und Neuberg-Rüdigheim, Kirchenkreis Hanau-Land, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Neuberg vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Kassel, den 8. Dezember 2008

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Mit Verfügung vom 9. Dezember 2008 wurde die Gründung der nicht selbstständigen Stiftung „Kinder-Kunst-Förderung Margarete Riemenschneider, Talente entdecken-wecken-fördern“ mit der am 21. August 2008 beschlossenen Stiftungsverfassung von der landeskirchlichen Stiftungsaufsicht genehmigt.

Die Verfassung der Stiftung wird nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 30. Dezember 2008

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Verfassung

Der Stiftung „Kinder-Kunst-Förderung Margarete Riemenschneider, Talente entdecken-wecken-fördern“ in der Verwaltung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Kinder-Kunst-Förderung Margarete Riemenschneider, Talente entdecken-wecken-fördern.

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. Die treuhänderische Verwaltung wird vom Zweckverband Diakonisches Werk Kassel wahrgenommen. Die Stiftung wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

3. Sitz der Stiftung ist Kassel.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Die Stiftung hat den Zweck, Kindern und Jugendlichen, die im Diakonischen Werk Kassel betreut und begleitet werden, unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion, zu helfen und dazu beizutragen, dass sich ihre Situation langfristig verbessert.

3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen, die

- die Musikalische Bildung
- die Musikalische Früherziehung
- die Gesangsförderung
- die Förderung tänzerischer Talente
- die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Musik, Gesang und Schauspiel zum Ziel haben.

4. Die Stiftung kann dazu anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 3 fördern.

5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem (Anfangs-)Vermögen von € 35.000 (in Worten: Fünfunddreißigtausend €) ausgestattet.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

4. Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsanspruch

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Mitglieder, Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Stiftungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - der Geschäftsführer des Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel,
 - der Abteilungsleitung der Abteilung "Hilfen für Familien" im Zweckverband Diakonisches Werk Kassel,
 - Herr Joachim Pothmann.
3. Die Stifterin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 9

Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er ist in allen Entscheidungen und Handlungen an die Vorgabe des Vorstandes gebunden.
2. Er belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten; Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.
3. Der Treuhänder fertigt auf den 31. 12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert und legt diesen dem Vorstand vor. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichtserstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Verfassungsänderung, Auflösung

1. Der Vorstand kann in Absprache mit dem Treuhänder eine Änderung der Verfassung

beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.

2. Der Änderungsbeschluss erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes.

3. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und vom Treuhänder nicht mehr für sinnvoll oder möglich gehalten wird, so können beide gemeinsam und einstimmig einen neuen Stiftungszweck unter Fortführung des Namens „Margarete Riemen-schneider Stiftung: Musik, Gesang, Schauspiel für begabte Kinder“ beschließen.

4. Bei Änderungen des Stiftungszweckes hat dieser gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Hilfe für Kinder und Jugendliche zu liegen.

5. Änderungen der Verfassung oder des Stiftungszweckes treten erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

6. Treuhänder und Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss hat gemeinsam und einstimmig zu sein. Er bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Zweckverband Diakonisches Werk Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Verfassungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 14

Recht der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Es gilt das Recht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Satzung des Förderkreises
„Restaurierung und Erhaltung
der Dankeskirche“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Gelnhausen-Haitz**

Landeskirchenamt Kassel, den 16. Dezember 2008

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2008 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Gelnhausen-Haitz genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s

Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises
„Restaurierung und Erhaltung
der Dankeskirche“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Gelnhausen-Haitz**

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen für die Restaurierung und Erhaltung der Dankeskirche zu interessieren und für finanzielle Förderung dieses Vorhabens zu gewinnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelnhausen-Haitz.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für die in § 1 genannten Aufgaben der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 18,00 € für den in § 1 genannten Zweck spendet.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Förderkreisvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Förderkreisvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Zwecks, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel.

§ 5

Förderkreisvorstand

Der Förderkreisvorstand wird vom Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Gelnhausen-Haitz befristet auf drei Jahre, längstens für die Amtszeit des Kirchenvorstandes, berufen.

Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon der geschäftsführende Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Gelnhausen-Haitz und der Bürgermeister der Barbarossastadt Gelnhausen geborene Mitglieder des Vorstandes sind.

Die Förderkreisvorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen beide Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

§ 6

Aufgaben des Förderkreisvorstandes

Das vorsitzende Mitglied des Förderkreisvorstandes ist in der Zeit zwischen den Versammlungen Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Es kann in Angelegenheiten betreffend den geförderten Zweck beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Es soll über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Es ist berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Der Förderkreisvorstand kann aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens drei Förderkreisvorstandsmitgliedern unterstützt wird.

Der Förderkreisvorstand berichtet der Förderkreisversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.

§ 7

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Förderkreisvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom vorsitzenden Mitglied des Förderkreisvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde oder von einer bevollmächtigten Person geführt wird und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Gelnhausen vom Kirchenkreisamt Gelnhausen geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Klinische Seelsorgeausbildung

In 2009 werden zwei Kurse angeboten, ein berufsbegleitender und ein fraktionierter Kurs:

Berufsbegleitender KSA-Kurs

Klausurwochen: 6. Juli bis 10. Juli 2009,
7. September bis
11. September 2009,
8. März bis 12. März 2010

Kurstage: 19. August 2009,
31. August 2009,
30. September 2009,
12. Oktober 2009,
23. November 2009,
3. Februar 2010,
22. Februar 2010

Praxisfeld: Eigene Gemeinde oder eigenes Praxisfeld

Leitung: M. Waldeck / A. Richter

Eigenbeteiligung: € 400,--

Zulassungstag: 7. Mai 2009

Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbegleitenden Kurs richten ihre schriftliche Anmeldung auf dem Dienstweg einschl. Lebenslauf, Erläuterung zur Motivation und Gesprächsprotokoll (ca. zwei DIN-A4-Seiten) bis zum 22. April 2009 an:

Pastoralpsychologische Aus- und Fortbildung
Pfarrerin Monika Waldeck

Herkulesstraße 71-73, 34119 Kassel

Tel. (05 61) 3 14 97 42, Fax (05 61) 3 14 97 43

Fraktionierter Sechs-Wochen-Kurs

Klausurwochen: 14. September bis 25. September 2009,
9. November bis 13. November 2009,
11. Januar bis 29. Januar 2010

Praxisfeld: Diakonissenkrankenhaus oder andere nahe gelegene Einrichtungen

Leitung: I. Ohlwein / T. Simon

Eigenbeteiligung: € 400,--

Zulassungstag: 28. Mai 2009

Bewerberinnen und Bewerber für den fraktionierten Kurs richten ihre schriftliche Anmeldung auf dem Dienstweg einschl. Lebenslauf, Erläuterung zur Motivation und Gesprächsprotokoll (ca. zwei DIN-A4-Seiten) bis zum 24. April 2009 an:

Pastoralpsychologische Aus- und Fortbildung
Pfarrerin Irmhild Ohlwein

Herkulesstraße 71-73, 34119 Kassel

Tel. (05 61) 3 14 97 42, Fax (05 61) 3 14 97 43

Die Kursangebote richten sich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die haupt- oder nebenamtlich in der Gemeinde, im Krankenhaus oder einer diakonischen Einrichtung arbeiten oder sich für eine solche Tätigkeit vorbereiten.

Zusammenstellung der Rundverfügungen 2008

14.01.2008	A 93/08 – R 700-1	Zuteilung von Baumitteln für Bauvorhaben im Haushaltsjahr 2009
21.01.2008	A 147/08 – R 165	Ermutigung und Befähigung zur Begegnung von Christen und Muslimen Handreichung der Kammer für Mission und Ökumene
28.01.2008	A 203/08 – R 702	Information zu Energieausweisen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2007)
31.01.2008	A 266/08 – R 442-1	Kollekte für evangelische Altenhilfeeinrichtungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)
Febr. 2008	ohne Az.	EKKW.intern – Miteinander vernetzt
05.02.2008	A 304/08 – R 531-1	Stichwortverzeichnis für den Gemeindeaktenplan
08.02.2008	A 394/08 – R 211-6	EKD-Texte 93, 2007 „Gott in der Stadt. Perspektiven evangelischer Kirche in der Stadt“
18.02.2008	A 407/08 – R 452	Vertragliche Regelung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (entsprechende Anwendung der §§ 8a, 72a Sozialgesetzbuch VIII in evangelischen Kindertagesstätten und sonstigen Jugendhilfeeinrichtungen)
29.02.2008	A 504/08 – R 423-63	Zwischenkirchliche Hilfe für Mission und Entwicklung 2008 (Kollektenhaben, Haushaltsmittel)
29.02.2008	A 608/08 – R 142-2	32. Deutscher Evangelischer Kirchentag vom 20. bis 24. Mai in Bremen
3. 3.2008	A 492/08 – R 421-1	Forum am 16. Mai 2008 „Wir werden weniger, älter und bunter“ Diakonische Kirche und regionale Entwicklung Kirchsaal Hephata-Kirche
03.03.2008	A 639/08 – R 406-1	„Bildung stärken – Strukturen klären. Perspektiven kirchlicher Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“
14.03.2008	A 1131/07 – R 193	Materialheft des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA) „Wie im Himmel so auf Erden“
18.03.2008	A 774/08 – R 301	Materialien zur Unterstützung der Sonntags-Initiative
25.03.2008	A 848/08 – R 141-90	Arbeitskreis „Kirche und Sport“ – Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer
07.04.2008	A 958/08 – R 415	„Lebensweltorientierte Seniorenbildung“
09.04.2008	A 827/08 – R 671-4	Stiftung Kirchnerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sucht Zustifter
15.04.2008	A 1077/08 – R 220-5	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
15.04.2008	A 1078/08 – R 220-5	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
18.04.2008	ohne Az.	Einladung Küsterdienst zur Mitgliederversammlung 2008
06.05.2008	A 1286/08 – R 321	„Zu einem Leib getauft“ (1. Kor. 12,13). Gutachterliche Stellungnahme der Theologischen Kammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Mai 2008	ohne Az.	EKKW.intern – Miteinander vernetzt
19.05.2008	A 1320/08 – R 317	Gottesdienst zum Schulanfang 2008 – Materialbestellung und Kollektenzweck
27.05.2008	A 1517/08 – R 600-1	Vergaberegeln für die Förderung aus Kollektenmitteln für Diakoniestationen
10.06.2008	A 1537/08 – R 225-14	Einladung zum Landeslektorentag
13.06.2008	A 1695/08 – R 452	Arbeitsvertragliche Nebenabrede gemäß §72a SGB VIII hier: Nachweis zur Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten in evangelischen Kindertagesstätten und sonstigen Jugendhilfeeinrichtungen
20.06.2008	A 1661/08 – R 321	Taufverantwortung der Kirche
08.07.2008	A 1938/08 – R 323	Traugesetz der Landeskirche
01.08.2008	A 2138/08 – R 220-5	Pflegezeitgesetz
05.08.2008	A 2113/08 – R 141-500	Themenheft „Kirche im Aufbruch“ zum Reformationstag
08.08.2008	A 2197/08 – R 195-10	„Klima der Gerechtigkeit“
13.08.2008	A 2224/08 – K 9000-R 411	„Mit Kindern neu anfangen“ – ein Gemeindeprojekt in Kurhessen-Waldeck
18.08.2008	A 2128/08 – R 723	Fernsprech- und Internetanschlüsse in Dienstgebäuden und in Pfarrdienstwohnungen
18.08.2008	A 1937/08 – R 670	Neuordnung der untergesetzlichen Regelungen des Spendenrechts Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen
05.09.2008	A 2137/08 – R 313-1	Buß- und Bettagskampagne 2008
05.09.2008	A 2291/08 – R 414-31	Musiknutzung auf Internetseiten
08.09.2008	A 2448/08 – R 442-2	Kollekte zum Volkstrauertag am 16. November 2008
08.09.2008	SB	Versöhnung und Frieden
08.09.2008	A 2443/08 – R 193	Wirtschaften im Dienst der Menschen Auswirkungen der Globalisierung auf Wirtschaftsunternehmen der Region Nordhessen
19.09.2008	A 2555/08 - R 401-1	Arbeitsheft Ökumenischer Bibelsonntag am 25.1.2009
Sept. 2008	A 2440/08 – R 113	Informationsmaterial zum Weiterreichen: KV-Fortbildungen und Fortbildungsinformationsheft für Ihren Kirchenvorstand und Ihre ehrenamtlich Mitarbeitenden
24.09.2008	A 2651/08 – R 241	Neuwahl von Mitarbeitervertretungen nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 1999 (KABl. S. 70)
29.09.2008	A 2674/08 – R 452	Neue Musterordnungen für Tageseinrichtungen für Kinder und Elternbeiräte in diesen Einrichtungen sowie neuer Musteraufnahmevertrag
20.10.2008	A 2874/08 – R 318	Zugangscodes für Kasseler Lektorenpredigt
23.10.2008	A 2925/08 – R 315-5	Bischofsbrief zum Reformationstag

27.10.2008	A 2943/08 – R 313-1	Buß- und Bettagskampagne 2008 hier: Arbeitshilfe
27.10.2008	A 2800/08 – R 521	Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens 2008“
06.11.2008	A 3055/08 – R 680-1	Finanzielle Situation der Landeskirche; Abgeltungssteuer
12.11.2008	A 3086/08 – R 313-1	Kanzelabkündigung zum Buß- und Bettag 2008
11.11.2008	A 3126/08 – R 404-4	mh 26: „Ostpfarrrer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1944/45“
14.11.2008	A 2953/08 – R 442-3	Verteilung der Kollektenbücher 2009
19.11.2008	A 3208/08 – R 141-500	Wenn Menschen sterben wollen Eine Orientierungshilfe der EKD zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung
03.12.2008	A 3354/08 – R 640	Abkündigung für den Gottesdienst hier: Kirchensteuererhebung auf Abgeltungssteuer
05.12.2008	A 3374/08 – R 208	Änderung der gesetzlichen Regelungen über den Eintritt in den Ruhestand
10.12.2008	A 3456/08 – R 220-1	Bewertung von Stellen und Ausweisung in den Stellenplänen hier: Auswirkung des neuen Entgeltsystems des TV-L, Stufenzuordnung
10.12.2008	A 3449/08 – R 413-1	Starke Frauen. Landesfrauentag 2009 – Bitte um Ihre Unterstützung
22.12.2008	A 3536/08 – R 702	Stichtagsablesung für lagernde Brennstoffe

**Veröffentlichung
des Wertes der Sachbezüge
in der Sozialversicherung
für das Kalenderjahr 2009**

Landeskirchenamt Kassel, den 12. Januar 2009

Aufgrund des § 17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466) hat die Bundesregierung am 18. November 2008 – mit Zustimmung des Bundesrates – die Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (BGBl. I S. 2220) beschlossen.

In Artikel 1 dieser Verordnung wurde der Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2009 neu festgesetzt.

Gemäß Artikel 2 der vorgenannten Verordnung tritt diese mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Die daraus hervorgehende Sozialversicherungsentgeltverordnung 2009 wird nachstehend veröffentlicht.

Des Weiteren ist die Tabelle mit den für 2009 maßgeblichen Sachbezugswerten beigelegt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Verordnung über die
sozialversicherungsrechtliche Beurteilung
von Zuwendungen des Arbeitgebers
als Arbeitsentgelt
(Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)**

Vom 18. November 2008

§ 1

Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt
nicht zuzurechnende Zuwendungen

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt,
2. sonstige Bezüge nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
3. Einnahmen nach § 40 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. Beiträge und Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden; dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
5. Beträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
6. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes,
7. in den Fällen des § 3 Absatz 3 der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
8. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,
9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung,
10. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
11. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben,
12. Sanierungsgelder der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Satz 3 gilt,
13. Sachprämien nach § 37a des Einkommensteuergesetzes,
14. Zuwendungen nach § 37b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind.

Die im Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz erheben kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften des § 39b, § 39c oder § 39d des Einkommensteuergesetzes erhebt. Die in Satz 1 Nr. 4 genannten Beiträge und Zuwendungen sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 13,30 Euro.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Seefahrt sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; dies gilt in der Unfallversicherung nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

§ 2

Verpflegung, Unterkunft und Wohnung als Sachbezug

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 210 Euro festgesetzt. Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für

1. Frühstück von 46 Euro
2. Mittagessen von 82 Euro und
3. Abendessen von 82 Euro.

(2) Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte je Familienangehörigen,

1. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 100 Prozent,
2. der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 80 Prozent,
3. der das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, um 40 Prozent und
4. der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 30 Prozent.

Bei der Berechnung des Wertes ist das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 204 Euro festgesetzt. Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. bei der Belegung
 - a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
 - b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
 - c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.

Ist es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Satz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,55 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,88 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind. Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(5) Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnungen verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(6) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel der Werte nach den Absätzen 1 bis 5 zugrunde zu legen. Die Prozentsätze der Absätze 2 und 3 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für die Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Absatz 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. § 8 Absatz 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach Absatz 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält. Die mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge, die in einem Kalenderjahr gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet sind im Jahr 2007 abwei-

chend von § 2 Absatz 3 der Wert der Unterkunft und abweichend von § 2 Absatz 4 der Quadratmeterpreis um jeweils 3 Prozent zu vermindern.

(2) Sind in Zuwendungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Beiträge aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes) enthalten, besteht für diese Beiträge Beitragsfreiheit bis zum 31. Dezember 2008.

Sachbezugswerte 2009

Sachbezugswerte 2009 für freie Verpflegung - ohne Gewähr

(Rechtskreise West und Ost einschl. Gesamt-Berlin)

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insg.
Arbeitnehmer, einschl. Jugendliche und Auszubildende	mtl.	46,00 €	82,00 €	82,00 €	210,00 €
	ktgl.	1,53 €	2,73 €	2,73 €	7,00 €
volljährige Familienangehörige	mtl.	46,00 €	82,00 €	82,00 €	210,00 €
	ktgl.	1,53 €	2,73 €	2,73 €	7,00 €
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	36,80 €	65,60 €	65,60 €	168,00 €
	ktgl.	1,22 €	2,18 €	2,18 €	5,60 €
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	18,40 €	32,80 €	32,80 €	84,00 €
	ktgl.	0,61 €	1,09 €	1,09 €	2,80 €
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	13,80 €	24,60 €	24,60 €	63,00 €
	ktgl.	0,46 €	0,82 €	0,82 €	2,10 €

Sachbezugswerte 2009 für freie Unterkunft - ohne Gewähr

Unterkunft belegt mit	Unterkunft allg.	Aufnahme in Arbeitgeber- haushalt	Aufnahme in Gemein- schafts- unterkunft
-----------------------	------------------	-----------------------------------------	--------------------------------------------------

volljährige Arbeitnehmer

einem Beschäftigten	mtl.	204,00 €	173,40 €	173,40 €
	ktgl.	6,80 €	5,78 €	5,78 €
zwei Beschäftigten	mtl.	122,40 €	91,80 €	91,80 €
	ktgl.	4,08 €	3,06 €	3,06 €
drei Beschäftigten	mtl.	102,00 €	71,40 €	71,40 €
	ktgl.	3,40 €	2,38 €	2,38 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	81,60 €	51,00 €	51,00 €
	ktgl.	2,72 €	1,70 €	1,70 €

Jugendliche/Auszubildende

einem Beschäftigten	mtl.	173,40 €	142,80 €	142,80 €
	ktgl.	5,78 €	4,76 €	4,76 €
zwei Beschäftigten	mtl.	91,80 €	61,20 €	61,20 €
	ktgl.	3,06 €	2,04 €	2,04 €
drei Beschäftigten	mtl.	71,40 €	40,80 €	40,80 €
	ktgl.	2,38 €	1,36 €	1,36 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	51,00 €	20,40 €	20,40 €
	ktgl.	1,70 €	0,68 €	0,68 €

**Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte beziehungsweise Arbeiter
ab 1. Januar 2009**

Landeskirchenamt Kassel, den 14. Januar 2009

Gemäß des Anwendungsbeschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission zum TV-L vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99 ff.) – Abschnitt III Absatz 1 Ziffer 3 – finden die Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter auf die entsprechenden kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Anwendung.

Durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b) der Ersten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 18. November 2008 (BGBl. I S. 2220) ist für die Gewährung freier Unterkunft ein amtlicher Sachbezugswert bestimmt worden. Dieser Wert beträgt ab 1. Januar 2009 monatlich 204,00 €.

Zur Arbeitserleichterung werden nachstehend die ab 1. Januar 2009 maßgebende Höhe der in § 3 Absatz 1 der oben angeführten Tarifverträge genannten Beträge bekannt gegeben:

**„§ 3
Bewertung der Personalunterkünfte**

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,85
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,60
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,68
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,66
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,30.“

In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der oben angeführten Tarifverträge ist der Betrag von „3,99 Euro“ durch den Betrag von „4,11 Euro“ zu ersetzen.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 30. Dezember 2008

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Zweckverband Evangelische Jugendarbeit
in Witzenhausen**

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in Witzenhausen wurde aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008
- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 -**

- 1. Änderungsbeschluss -
Vom 17. Dezember 2008

Landeskirchenamt Kassel, den 13. Januar 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARRg – (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2008 den ersten Änderungsbeschluss zum Beschluss über die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gefasst; der rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft tritt.

Die Änderungen betreffen die kirchliche Sonderregelung zur Stufenzuordnung nach § 16 TV-L, die Entgelte und Überleitung von nebenberuflichen Chorleitern sowie die Entgelte für Kasualien als Mindestsätze.

Die neue Protokollnotiz zu § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L ersetzt die bisherige Protokollnotiz zu § 16 Absatz 2 Satz 4 und erweitert den selben Arbeitgeber auf alle kirchlichen Anstellungsträger in Kur-

hessen-Waldeck. Damit wird auch die Zeit einschlägiger Berufserfahrung in einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis bei einem anderen kirchlichen Anstellungsträger in Kurhessen-Waldeck auf die Stufenzuordnung nach Satz 2 angerechnet. Wichtig bleibt, dass nach Satz 2 nur die Zeit einschlägiger Berufserfahrung aus dem letzten vorherigen Arbeitsverhältnis im Sinne der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L angerechnet wird.

Regelmäßig tätige nebenberufliche Chorleitungen werden aufgrund des längeren Erörterungsbedarfs erst mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in den TV-L übergeleitet, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2008 wird diesen als Ausgleich für eine entgangene Entgelterhöhung eine pauschale Einmalzahlung von 25,- Euro gezahlt. Ab 1. Januar 2009 wird eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 2,6 Stunden bei regelmäßig mindestens 90minütiger Chorprobe zugrunde gelegt, wobei Öffnungen für längere Chorproben und für vom Landeskirchenmusikdirektor anerkennungsbedürftige Spezialchöre möglich sind. Hinsichtlich der Entgelte für den Orgeldienst bei Kasualien wurde die bisherige Empfehlung zur Zahlung von Mindestsätzen (frühere Anmerkung zu den Vergütungssätzen für nebenberufliche Kirchenmusiker) aufgenommen. Damit besteht weiter die Möglichkeit, örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und höhere Entgelte zu zahlen, sofern das Mindestentgelt aus 1,5 oder 2 Stunden der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe nicht ausreichen sollte.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Dezember 2008 wurde auf die Geltendmachung von Einwendungen vorab einvernehmlich verzichtet, so dass er gemäß § 12 Absatz 2 ARRG im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

Die Regelungen treten rückwirkend ab 1. Juli 2008 in Kraft.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 -

- 1. Änderungsbeschluss -
Vom 17. Dezember 2008

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABI. S. 99) wird wie folgt geändert:

I.

Die bisherige Protokollnotiz zu § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L in Abschnitt II Nr. 7 wird gestrichen. Es wird eine Protokollnotiz zu § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L angewendet. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Zu § 16 TV-L:

Protokollnotiz zu § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L:

Der selbe Arbeitgeber im Sinne dieser Regelung ist jeder kirchliche Anstellungsträger in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitarbeitenden kann von dieser Regelung abgewichen werden.“

II.

(1) Abschnitt II Nr. 18 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„d) (6) Ab 1. Januar 2009 wird für Chorproben von regelmäßig mindestens 90-minütiger Dauer eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 2,6 Stunden zugrunde gelegt. In dieser Arbeitszeit sind regelmäßig jährlich ein Konzertauftritt und die Mitwirkung in sechs Gottesdiensten enthalten. Bei längeren Chorproben kann eine Erweiterung der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart werden. Für einen Spezialchor, der der vorherigen Anerkennung durch den Landeskirchenmusikdirektor bedarf, kann eine Erweiterung der wöchentlichen Arbeitszeit und/oder ein höheres Entgelt im Sinne von § 16 Absatz 5 TV-L vereinbart werden.“

(2) In Abschnitt II Nr. 18 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Buchstaben a und b werden für Chorleiter die bisherigen Vergütungssätze bis zum 31. Dezember 2008 weiter gezahlt. Für das zweite Halbjahr 2008 erhalten nebenberufliche Chorleitungen pauschaliert eine Einmalzahlung in Höhe von 25,- Euro. Die Überleitung der Chorleitungen - mit der Entgelterhöhung (Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und b) - erfolgt zum 1. Januar 2009.“

(3) In Abschnitt II Nr. 18 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Kasualien gelten die sich aus den unter Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 2 und 3 angegebenen Arbeitszeiten ergebenden Stundenentgelte als Mindestsätze.“

III.

Die Änderungen treten rückwirkend ab 1. Juli 2008 in Kraft.

Beschluss über eine Einmalzahlung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) im Dezember 2008

Landeskirchenamt Kassel, den 10. Dezember 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 13. November 2008 gemäß § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARRG – (KABl. S. 70) einen Beschluss über eine Einmalzahlung im Dezember 2008 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 gefasst.

Für vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Entgeltgruppen gestaffelte Beträge vorgesehen:

Entgeltgruppe 1	880 €,
Entgeltgruppen 2 – 4	800 €,
Entgeltgruppen 5 – 13 sowie ärztliche Mitarbeiter nach Anlage 8a AVR.KW	720 €.
An Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege mit Entbindungspflege sowie Praktikantinnen/Praktikanten	wird ein Betrag von 220 € gezahlt.

Wie im Vorjahr sind auch abweichende Regelungen enthalten, wenn in einer Einrichtung im Auszahlungsmonat eine Dienstvereinbarung nach § 17 oder Anlage 17 AVR.KW oder eine noch fortbestehende Dienstvereinbarung nach Anlage 20 AVR.KW in der bis 30.06.2008 geltenden Fassung besteht. Außerdem kann durch Dienstvereinbarung der Auszahlungsmonat verschoben werden.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. November 2008 wurden innerhalb der verkürzten Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben. Der Beschluss kann dementsprechend gemäß § 12 Absatz 2 ARRG im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Beschluss zu den Arbeitsrechtsregelungen für die Diakonie-/Sozialstationen in privatrechtlicher Rechtsform - Vergütungsanpassung und die Anwendbarkeit der Anlage 17 AVR.KW (Notlagenregelung) -

Landeskirchenamt Kassel, den 12. Januar 2009

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 13. November 2008 für den Bereich der in privatrechtlicher Rechtsform als Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck organisierten Diakonie-/Sozialstationen, für die die Arbeitsrechtsregelungen für Diakonie-/Sozialstationen zur Anwendung kommen (Anlage 19 der „Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-/Sozialstationen – AVR.KW SR Diakoniestationen“ bzw. Anlage 5 des BAT-Anwendungsbeschlusses vom 25. Oktober 1985 in der Fassung des jeweils letzten Änderungsbeschlusses), die Erhöhung der Grundvergütung, der Gesamtvergütung, der Stundenvergütung, des Ortszuschlages und der allgemeinen Zulage um 3,5 v. H. beschlossen. Außerdem wurden die Regelungen über die Gewährung einer Zuwendung (Anlage 14 AVR.KW SR Diakoniestationen bzw. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte gem. dem o. g. BAT-Anwendungsbeschluss) geändert.

Des Weiteren wurden Änderungen in der Anwendbarkeit der Anlage 17 AVR.KW (Notlagenregelung) für die Diakonie-/Sozialstationen in privatrechtlicher Rechtsform vorgenommen.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Dezember 2008 wurden keine Einwendungen erhoben. Der Beschluss kann dementsprechend gemäß § 12 Absatz 2 ARRG im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Beschluss zu der Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Lehrkräfte - AVR.KW SR Lehrkräfte -

Landeskirchenamt Kassel, den 12. Januar 2009

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 13. November 2008 zu dem Tarif „Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den

Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Lehrkräfte“ – AVR.KW SR Lehrkräfte – einen Beschluss über die Erhöhung der Grundvergütung, Gesamtvergütung, Stundenvergütung, des Ortszuschlags und der allgemeinen Zulage i. H. v. 3 v. H. gefasst.

Des Weiteren wurden Einmalzahlungen in unterschiedlicher Höhe beschlossen.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Dezember 2008 wurden keine Einwendungen erhoben. Der Beschluss kann dementsprechend gemäß § 12 Absatz 2 ARRg im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

Bewerbungen bis zum 2. Februar 2009 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Angebote zur gemeinsamen Versorgung von Pfarrstellen:

In die folgende Pfarrstelle kann ein weiterer Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen werden. Interessenten wenden sich an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

3. Pfarrstelle Bad Hersfeld-Stadtkirche,

Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl. (erneute Ausschreibung)

Nichtamtlicher Teil

Auslandsdienst in Moskau

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2009 für ihre Pfarrstelle in Moskau

einen Pfarrer / eine Pfarrerin

für die Dauer von sechs Jahren.

Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe – besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten – hat der Pfarrer / die Pfarrerin die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen tolerante Gesprächspartnerin / toleranter Gesprächspartner zu sein.

Zu den Aufgaben des Pfarrers / der Pfarrerin gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwestergemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet, um die guten Beziehungen zu den der EKD verbundenen Kirchen weiterzuführen. Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen auch in der geräumigen Pfarrwohnung, die im deutschen Wohngebiet neben der Deutschen Schule liegt.

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Berneburg, Kirchenkreis Eschwege

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (erneute Ausschreibung)

Zimmersrode, Kirchenkreis Fritzlar

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Der Erwerb russischer Sprachkenntnisse wird erwartet. Die EKD bietet vor Dienstbeginn einen bis zu achtwöchigen Sprachkurs an.

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim
Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126 oder -135
Fax: 0511/2796 - 725
E-Mail: michael.huebner@ekd.de
heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Bewerbungsfrist: **20. Februar 2009** (Poststempel)

Auslandsdienst in Chile

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile sucht zum 1. Januar 2010

einen ordinierten Pfarrer / eine ordinierte Pfarrerin

für den Dienst in der Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile - www.lareconciliacion.cl

Die Gemeinde, die 1975 gegründet wurde und 170 eingeschriebene Mitglieder (insgesamt 300 Personen) zählt, feiert die Gottesdienste in ihrer Kirche "Buen Pastor" im Stadtteil Las Condes abwechselnd in deutscher und spanischer Sprache.

Gewünscht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin mit Gemeindeerfahrung, der/die

- Freude an der Gestaltung vielfältiger und lebendiger Gottesdienste hat
- sich kreativ in Gruppen und Veranstaltungen einbringt
- fähig ist, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Santiago zu erteilen (bis Abitur)
- sich um Seelsorge unter deutschsprachigen evangelischen Christen wie auch um Integration chilenischer Mitglieder bemüht
- bereit ist, die sozial-diakonische Arbeit der Gemeinde in einem Armenviertel (Kindergarten und Schule) zu begleiten und die Gemeinde durch Mitgliedergewinnung zu stärken.

Von dem Pfarrer / der Pfarrerin werden Verständnis und Einfühlungsvermögen für ein sozial und kulturell vielschichtiges Land erwartet sowie die Bereitschaft, über die Gemeindegemeinschaft hinaus in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile mitzuarbeiten.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile. Die weitere Versorgung ist durch die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD gewährleistet. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Gemeindegewahl und durch Berufung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-227/-228
Fax: (0511) 2796-717
E-Mail: Heike.Buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: **15. März 2009** (Poststempel)

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183